

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Veranstaltungsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2013/14 – SoSe 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	07.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>25</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
<b>4 Datenblatt</b>	<b>26</b>
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
<b>5 Glossar</b>	<b>30</b>
Anhang	31
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangsprofile	31
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32

§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	43

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang Veranstaltungsmanagement (BVM) gehört zum Studienangebot der Fakultät III Medien, Information und Design an der Hochschule Hannover und ist als Teil der Abteilung Information und Kommunikation in der Lehrereinheit „Kommunikation“ verankert. Der Bachelorstudiengang soll Studierende zu unternehmerisch denkenden und kreativ handelnden Event-Expert\*innen ausbilden. Insbesondere gehören dazu Fachkräfte für Veranstaltungsmanagement in der Messe- und Kongressbranche, bei Reiseveranstaltern, in der Hotellerie, in Kulturämtern, in Werbe- und Eventagenturen, bei Showproduktionen von Funk, Film, TV oder Theater, in der Unternehmenskommunikation oder Selbstständige. Die Absolvent\*innen sollen im Laufe des Studiums Organisationskompetenz entwickeln sowie kreativ arbeiten und selbstständig Ideen umsetzen können. Gleichzeitig sollen Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie ein Grundverständnis von Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, von Veranstaltungskonzeption, Marketing, Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsrecht ausgebildet werden. Des Weiteren gehören zielgruppen-gerechtes und themenspezifisches Arbeiten, Wissen über Nachbardisziplinen und die Kompetenz des Netzwerkens zu den Ausbildungszielen wie auch professionelles Handeln, technisches Grundverständnis, kaufmännisches Denken, mediale Kompetenz und interkulturelle Sensibilität. Der Studiengang verfügt über die Wahlschwerpunkte Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sport und Freizeit, Hotel und Tourismus sowie Kunst und Kultur. Im vierten Semester des Studiums absolvieren Studierende eine fünfmonatige Praxisphase. Die praktische Anwendung der theoretischen Studieninhalte wird zudem in Praxisprojekten vermittelt. Zielgruppe des Studienganges sind Studieninteressierte, welche eine Berufstätigkeit in der Veranstaltungsbranche anstreben sowie Personen, welche bereits eine Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau/-mann oder zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik absolviert haben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die solide Ausbildung des Studienganges und dessen anwendungsorientierte Qualifikation. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine thematische Gestaltung als durch die enthaltenen Projekte und die Praxisphase. Nur an wenigen Stellen gaben Gutachterinnen und Gutachter Anregungen zu Optimierungsmöglichkeiten. Dies betrifft insbesondere die Bedeutung der englischen Sprachkompetenz für den Studiengang. Auflagen vorheriger (Re-)Akkreditierungsverfahren wurden erfüllt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt. Insgesamt wird der Studiengang sehr positiv bewertet. Besonders die Motivation der Lehrenden überzeugte die Gutachterinnen und Gutachter. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement der Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Hannover zu sehen. Dazu zählt auch die Zertifizierung mit dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Veranstaltungsmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss, dem Bachelor of Arts (vgl. § 2 Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement (im Folgenden: BTPO)). Dieser ist im Vollzeitstudium nach einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. dreieinhalb Jahren zu erlangen (vgl. § 3 BTPO). Studienstruktur und -dauer entsprechen somit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese wird i. d. R. im siebten Semester innerhalb von drei Monaten angefertigt (vgl. § 6 Abs. 2 BTPO). „Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 21 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover (im Folgenden: ATPO)).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Der Zugang zum Studium erfolgt nach den allgemeinen Regelungen des

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkV+ND+Ein-gangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Niedersächsisches Hochschulgesetzes (NHG) i. V. m. der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO). Näheres regelt die Ordnung über die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement (im Folgenden: OZBV) (siehe Anlage B2).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben (vgl. § 2 BTPO). Dieser entspricht der fachlich möglichen Zuordnung wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Weitere Grade werden nicht vergeben.

Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses (vgl. § 12 Abs. 2 ATPO). Die Musterdokumente des Diploma Supplement wurden sowohl in deutscher als auch englischer Sprache vorgelegt und sind Anlage des besonderen Teils der Prüfungsordnung (siehe Anlage A4). Sie entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Die dem allgemeinen Teil der Prüfungsordnung anliegende Vorlage des Diploma Supplement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der vorliegende Studiengang ist modular aufgebaut. Die Module sind in sich thematisch und zeitlich abgegrenzt und innerhalb von einem Semester zu absolvieren (vgl. Anlage BTPO).

Die vorliegenden Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls, Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots. Des Weiteren sind Umfang bzw. Dauer der zu erbringenden Prüfungsart sowie deren Benotung definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Den Modulen sind jeweils 3 bis 9 (im Praxismodul 30) ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Dabei werden i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr zu Grunde gelegt (vgl. Anlage BTPO). Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 210 ECTS-Leistungspunkte, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht (vgl. § 3 Abs. 3 BTPO).

Für das Modul „Abschlussarbeit und Kolloquium“ werden 15 ECTS-Leistungspunkte veranschlagt, wobei die Bachelorarbeit einen Bearbeitungsumfang von 12 ECTS-Leistungspunkten hat und weitere 3 ECTS-Leistungspunkte der Absolvierung eines Kolloquiums zuzuschreiben sind (vgl. Workload im Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 5 ATPO definiert hochschulweite Regelungen der Anerkennung und Anrechnung. Eine Anerkennung hochschulischer Leistungen erfolgt, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Die Entscheidung über die Anerkennung wird in einer angemessenen Frist (i. d. R. vier Wochen) durch den Prüfungsausschuss getroffen. Zudem gilt die Beweislastumkehr (vgl. § 5 Abs. 3 ebd.). Damit sind entsprechende Regelungen gemäß Lissabon-Konvention an der Hochschule Hannover vorhanden. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden angerechnet, sofern deren Gleichwertigkeit in Lernziel, Inhalt und Niveau festzustellen ist. Die Anrechnung kann bis zu maximal 50 % der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### **Sachstand/Bewertung**

Es liegt keine Kooperation im Sinne von § 9 Nds. StudAkkVO vor. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

### **Sachstand/Bewertung**

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da kein Joint-Degree-Programm vorliegt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Laufe der Begutachtung wurde vertieft die zu erlangende englische Sprachkompetenz sowie die Bedeutung der Digitalisierung betrachtet. Auch die unterschiedlichen Berufswege sowie die Vorkenntnisse der Studierenden bei Studienbeginn spielten eine besondere Rolle. Des Weiteren wurden die Bedeutung des wissenschaftlichen Arbeitens und des Praxisbezuges sowie die Anwendungsorientierung des Studienganges diskutiert. Auch die Veränderungen des Curriculums seit der vorherigen Reakkreditierung wurden thematisiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 8. Dezember 2021 erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Empfehlungen der Gutachter\*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgten Anpassungen im Selbstbericht sowie der Modulbeschreibungen.

Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung ohne ausgewiesene Auflagen ausgesprochen wird.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Lernergebnisse des Studienganges werden im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 wie folgt beschrieben:

*„Der Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement vermittelt die theoretischen Grundlagen und die anwendungsbezogenen Kompetenzen für den Berufseinstieg als Veranstaltungsmanager.“*

*Die vermittelten Lehrinhalte des Studienganges beinhalten die wesentlichen Standards und Erkenntnisse des breiten, aber auch sehr heterogenen Berufsfeldes des Veranstaltungswesens. Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (z.B. Projekte) oder praxisorientierte Anteile in seminaristischen Lehrveranstaltungen dienen der Anwendung und der Reflexion der wissenschaftlichen Kenntnisse und stellen das Spezifikum der Hochschullehre dar.“*

Die auf der Website<sup>2</sup> des Studienganges dargestellten Ausführungen der Qualifikationsziele unter „Was werde ich lernen?“ konkretisieren die Benennung im Diploma Supplement. Hier werden erweiternd auch persönliche Kompetenzen benannt, wie Organisationskompetenz, Kreativität und Selbständigkeit sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit. Zudem vermitteln die Angaben unter „Wo kann ich später arbeiten?“ Studieninteressierten einen Eindruck des späteren Berufsfeldes.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert sind. Sie tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit Rechnung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent\*innen inklusive ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle ist gewährleistet. Diese beinhaltet die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werte.

Der Bachelorstudiengang Veranstaltungsmanagement umfasst damit die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden durch die Bearbeitung anwendungsbezogener Problemstellungen und Projekte statt, welche umfassend im Studiengang verankert ist. Die Bildung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses sowie der Professionalität wird insbesondere durch den Erwerb kommunikativer und methodischer Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert, welche sich in den entsprechenden Modulen vom ersten bis zum fünften Semester ausdehnen.

Die Gutachter\*innen beurteilen diese Aspekte im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau des Studiengangs als stimmig. Dieser vermittelt sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen als auch Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen durch die Verbindung der Bereiche Betriebswirtschaft, Kommunikation sowie Veranstaltungskonzeption und -technik. Neben einer stark praxisorientierten erhalten die Studierenden auch eine breite wissenschaftliche Qualifikation. Lediglich der Aspekt des Erwerbs weiterer Sprachkompetenzen könnte im Studiengang gestärkt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>2</sup> <https://f3.hs-hannover.de/studium/bachelor-studiengaenge/veranstaltungsmanagement-bvm/>, Stand: 31.01.2022

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Gemäß §§ 2, 3 OZBV werden 80 % der verfügbaren Studienplätze im besonderen Auswahlverfahren vergeben. Davon werden 60 % der im besonderen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 40 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Abschlussnoten ausgewählter Ausbildungsberufe vergeben. Das besondere Auswahlverfahren wird wie folgt definiert:

(1) *„Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:*

- *der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6*
- *der Note der Abschlussprüfung der Ausbildung zur Verkaufsfrauen /zum Verkaufsfachmann oder zur Fachkraft für Verkaufstechnik mit dem Gewichtungsfaktor 0,4*

(2) *Für die Note der Abschlussprüfung der Ausbildung wird die aktuellste ausgewiesene Note verwendet. Liegt keine Note vor, wird die Abschlussprüfung mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Kommastellen abgeschnitten.“ (§ 3 OZBV)*

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil der immatrikulierten Studierenden über keine Vorkenntnisse aus einer Berufsausbildung verfügt, sind im ersten Semester Einführungs- sowie im zweiten Semester Grundlagenveranstaltungen angesiedelt. Die Veranstaltungen des dritten Semesters bauen in Form von Vertiefungsveranstaltungen auf diese auf. Diese Veranstaltungen umfassen die Fachkenntnisse im Bereich BWL und Recht, kommunikative und methodische Kompetenzen sowie wissenschaftliches Arbeiten und Lern- und Arbeitstechniken, Veranstaltungskonzeption und -technik sowie Marketing. Zudem werden in den ersten beiden Semestern bereits Praxisprojekte durchgeführt, welche auf die im vierten Semester des Studienganges stattfindende Praxisphase vorbereiten. Entsprechende Regelungen und Bestimmungen zu Ziel, Durchführung, Anerkennung und Betreuung der Praxisphase sind in der Ordnung über die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Veranstaltungsmanagement der Fakultät III der Hochschule Hannover (im Folgenden: OPBV) festgehalten. Diese ersten vier Semester bilden den sogenannten ersten Studienabschnitt (vgl. Selbstbericht, S. 12-14 i. V. m. Anlage B1 BTPO).

Nachdem die Studierenden aus der Praxisphase zurückkehren, widmen sich das fünfte und sechste Semester der Anwendung und Spezialisierung der betriebswirtschaftlichen und Marketingkenntnisse, der methodischen und kommunikativen Kompetenzen und der

Veranstaltungskonzeption. Zudem wählen die Studierenden ab dem fünften Semester zwei aus vier Schwerpunkten (Sport und Freizeit; Messen, Ausstellungen und Kongresse; Hotel und Tourismus; Kunst & Kultur). Dieser Wahlbereich umfasst im fünften Semester zwei Module mit je 5 ECTS-Leistungspunkten und im sechsten Semester zwei Module mit je 6 ECTS-Leistungspunkten. Zudem wählen die Studierenden im sechsten Semester zwei der drei Module „Veranstaltungslogistik“, „Internationales Event Management“ und „Digitalisierung & digitale Prozesse“ und absolvieren ein Modul aus dem frei zugänglichen Angebot aller Studiengänge und Veranstaltungsangebote der Hochschule Hannover. Im siebten Semester wird die Spezialisierung in den gewählten Schwerpunkten des Studienganges fortgeführt, indem ein Projekt in einem der gewählten Schwerpunkte durchgeführt wird. Das Kolloquium und die Anfertigung der Abschlussarbeit erfolgen parallel zu dem zu absolvierenden Modul und dem Projekt im siebten Semester (vgl. Selbstbericht, S. 14-17 i. V. m. Anlage B2 BTPO).

Die zu absolvierenden Veranstaltungen des Studienganges werden als Vorlesung, seminaristische Vorlesung bzw. seminaristischer Unterricht, Seminar, Übung, Projekt oder Praxisprojekt angeboten (vgl. Modulhandbuch).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Konzeption des Curriculums des Studiengangs Veranstaltungsmanagement ist berücksichtigt, dass die Studienanfänger\*innen mehrheitlich ohne Vorerfahrung ihr Studium beginnen. Bewerber\*innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung werden gemäß besonderem Auswahlverfahren jedoch vorrangig zugelassen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele ist das Curriculum adäquat aufgebaut. Zudem ist der Praxistransfer in Form einer Praxisphase sowie durch Projekte und die Bearbeitung anwendungsbezogener Übungen verankert und trägt zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden durch die bestehenden Wahlmöglichkeiten geschaffen. Studierende können nach Absolvierung der Praxisphase aus den gemachten Erfahrungen eigene Entwicklungsbedarfe in das Studium miteinbringen. Die Gutachter\*innen bestätigen, dass die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Im Rahmen der Gespräche der virtuellen Begutachtung wurde das Auswahlverfahren unter den Gutachter\*innen und in den Gesprächen mit der Hochschule Hannover diskutiert. Die Empfehlung der Gutachter\*innen ist, das Auswahlverfahren um ein Kriterium in Bezug auf die Kompetenzen der englischen Sprache zu ergänzen, um weitere Veranstaltungen des Curriculums in Englisch anbieten zu können. Die englische Sprachkompetenz ist aus Sicht der Gutachter\*innen für die Veranstaltungsbranche wichtig und sollte stärker im Studium verankert werden. Der Anlage zum Lehrbericht 2020 der Lehrinheit Kommunikation ist zu entnehmen, dass die Absolvent\*innen die Vorbereitung auf englischsprachige Fachkommunikation sowie auf den Umgang

mit englischsprachiger Fachliteratur mit einem Mittelwert von 4,46 bzw. 4,51 und damit als eher schlecht einstufen (vgl. ebd., S. 70). Auch im Gespräch äußerten die Studierenden, dass sie sich mehr Möglichkeiten zur Erweiterung ihrer Sprachkompetenzen im Studium wünschen. Damit könnten zudem die Qualifikationsziele des Studienganges erweitert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit Blick auf die Beschäftigungsfähigkeit und Motivation zur Mobilität sollte die Bedeutung der englischen Sprachkompetenz im Studiengang gestärkt werden.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Durch die in § 5 ATPO definierten hochschulweiten Regelungen der Anerkennung und Anrechnung sind die Voraussetzungen für studentische Mobilität durch die Umsetzung der Lissabon-Konvention gegeben. Strukturell sollen neben dem International Office die International Coordinators und International Faculty Offices zu Möglichkeiten der Mobilität beraten. Das englischsprachige Angebot des International Study Program, welches die Studierenden u. U. wahrnehmen können, soll den Studierenden eine Möglichkeit zur Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt bieten (vgl. Selbstbericht, S. 18-19). Die Hochschule Hannover verfügt zudem über eine Plattform<sup>3</sup> mit Informationsangeboten zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten.

Für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes sind ausgewiesene Partnerhochschulen der Fakultät vorhanden. Im Falle des Studienganges Veranstaltungsmanagement sind dies die Karlstad University (Schweden) und Universidad Rey Juan Carlos (Spanien). Weitere Kooperationen mit Hochschulen z. B. in Großbritannien, Kanada, Finnland, Belgien und den Niederlanden sind geplant (vgl. Anlage A5: Liste der Partnerhochschulen der Fakultät 3). Die Anzahl der Studierenden, welche die Möglichkeit zur Mobilität nutzen, ist nicht nachzuvollziehen, da die Anlage zum Lehrbericht 2020 der Fakultät III – Lehreinheit Kommunikation nur die Zahl der Incomings enthält (siehe Anlage A11).

§ 3 Abs. 3 OPBV weist aus, dass auch die Praxisphase im Ausland absolviert werden kann. In den Gesprächen gaben die Lehrenden des Studienganges an, dass die Mobilität generell unterstützt wird, der Fokus der Ausbildung im Studiengang Veranstaltungsmanagement jedoch auf dem deutschen Markt liegt.

---

<sup>3</sup> <https://www.wanderlust-hsh.de/>, Stand: 01.02.2022

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die modulare Gestaltung des Studiengangs sowie die vorhandenen Beratungsangebote der Hochschule Hannover und die rechtliche Verankerung der Lissabon-Konvention ist die Möglichkeit zur studentischen Mobilität ohne Zeitverlust generell gegeben. Weitere Anreize für Mobilität könnten nach Meinung der Gutachterinnen und Gutachter durch den bereits genannten Aspekt der Stärkung der Sprachkompetenz gesetzt werden (siehe Kapitel 2.2.2.1).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit Anlage A8 hat die Hochschule Hannover die Tabellen zur Verteilung des Lehrpersonals vorgelegt. Demnach wird die Lehre im Studiengang zu über 60 % (99,4 von 160 SWS) von hauptamtlichen Professor\*innen sichergestellt. Eine der hier veranschlagten Professuren (mit 28,8 SWS) ist mit der Denomination „Spezielle Prozesse in der Veranstaltungswirtschaft“ betitelt und war nach Auskunft der Hochschulleitung zum Zeitpunkt der Gespräche noch nicht ausgeschrieben. Das Berufungsverfahren soll in 2022 angestoßen werden. Der Anteil der im Studiengang anfallenden, nicht-professoralen Lehre von 60,6 SWS wird durch zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben abgedeckt. Eine dieser Lehrkräfte wird zum 01.03.2021 ausscheiden.

Berufungs- und Einstellungsverfahren orientieren sich an den Regelungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes i. V. m. der vorliegenden Berufsordnung (siehe Anlage A8). Durch das Servicezentrum Lehre können Lehrende eine mediendidaktische Beratung in Anspruch nehmen. Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt durch das Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (kh:n)<sup>4</sup> der Technischen Universität Braunschweig, welches neben hochschuldidaktischer Forschung auch die praxisorientierte Weiterbildung und Beratung des Lehrpersonals der niedersächsischen Hochschulen unterstützt, z. B. im Rahmen des Programmes WindH<sup>5</sup> (vgl. Selbstbericht, S. 19). Die Anlage zum Lehrbericht der Fakultät III erfasst die Teilnahme der Lehrenden an hochschuldidaktischen Weiterbildungen. Im Winter- und Sommersemester des Studienjahres 2020 haben jeweils 11 Lehrende diese Möglichkeit der didaktischen Weiterbildung genutzt (vgl. Anlage zum Lehrbericht 2020, S. 66).

---

<sup>4</sup> <https://www.tu-braunschweig.de/khn>, Stand: 01.02.2022

<sup>5</sup> <https://www.tu-braunschweig.de/khn/angebot/windh>, Stand: 01.02.2022

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen und Gutachter erachten die personelle Ausstattung sowie Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden des Studienganges als angemessen. In den Gesprächen mit den Lehrenden ist insbesondere deren Motivation und Antrieb positiv hervorgehoben. Die Hochschule Hannover verfügt über eine Berufsordnung, welche entsprechende Regelungen zu Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren trifft. Über das kh:n sind den Lehrenden der Hochschule Hannover Angebote der didaktischen Qualifikation zugänglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Auf Grund der Durchführung der Begutachtung mittels Videokonferenz konnten die Räumlichkeiten der Hochschule Hannover nicht vor Ort begangen werden. Stattdessen stellte die Hochschule Videos mit einem Rundgang zur Veranschaulichung der Räumlichkeiten und des Campus bereit.

Die Fakultät III, welcher der Studiengang Veranstaltungsmanagement angehört, ist am Standort Expo Plaza angesiedelt. Hier stehen 23 Seminarräume und 2 Hörsäle sowie 9 PC-Labore und 4 Projekträume zur Verfügung. Alle Seminarräume haben eine medientechnische Ausstattung mit Beamer und Dozierenden-PCs sowie mehrheitlich auch Overheadprojektoren. Die PC-Labore und Projekträume verfügen zudem über weiteres Equipment und verschiedene Softwarelizenzen auf den Computern. Technik für professionelle Audio-, Bild- und Videoaufnahmen und deren Nachbearbeitungen sind u. a. in der Campus Medienwerkstatt nutzbar und auch dort ausleihbar. Die Räumlichkeiten sind zum Teil unabhängig von den Öffnungszeiten nutzbar. Unterstützung und Beratung erhalten Studierende durch eine Reihe nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen (vgl. Selbstbericht, S. 20-21).

Die Bibliothek gliedert sich in eine Zentralbibliothek am Ricklinger Stadtweg und drei Teilbibliotheken an den Hochschulstandorten Hannover-Kleefeld, Kurt-Schwitters-Forum (Expo Plaza) und Hannover-Ahlem. Hier sind gebundene sowie elektronische Fachliteratur zu unterschiedlichen Öffnungszeiten verfügbar. Die Bibliothek am Standort Expo Plaza hält insbesondere Literatur für die medienwissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät III der Hochschule Hannover sowie und den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vor.

In allen Gebäuden der Hochschule Hannover ist den Studierenden mit eduroam ein WLAN-Netz zugänglich. Dieses sowie weitere technische Ausstattung und Angebote werden zentral durch die

Hochschul-IT betreut. Studienanfänger\*innen erhalten online<sup>6</sup> umfassende Informationen zur Nutzung der digitalen Angebote. Die Hochschule Hannover nutzt sowohl ein integriertes Campus Management System wie auch Moodle, um den Studierenden studienbezogene Information sowie Lehr- und Lernmaterialien bereit zu stellen.

Der Anlage zum Lehrbericht 2020 der Lehreinheit Kommunikation ist zu entnehmen, dass die Ressourcenausstattung von den Absolvent\*innen insgesamt als gut bewertet wird (vgl. ebd., S. 70).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die räumliche und sächliche Ausstattung der Hochschule Hannover als angemessen. Insbesondere das digitale Lehren und Lernen profitiert von der technischen Ausstattung und Betreuung, wie sie mit der Medienwerkstatt gegeben ist. Die Verfügbarkeit von Literatur wird durch das Onlineangebot sowie in Öffnungszeiten der Bibliothek am Standort abgedeckt. Zudem sind die weiteren Bibliotheksstandorte nutzbar. Für studentisches Arbeiten können Projekträume und deren Ausstattung genutzt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die zu absolvierenden Prüfungen sind Bestandteil des besonderen Teils der Prüfungsordnung und den dortigen Anlagen B1 und B2 zu entnehmen. Den Modulen sind eine Reihe von möglichen Prüfungen zugeordnet, wobei die präferierten Prüfungsformen markiert sind. Welche Prüfungsform jeweils zum Erlangen der ECTS-Leistungspunkte durch die Lehrenden gewählt wird, soll durch die Lehrenden zu Beginn eines jeden Semesters an die Studierenden kommuniziert werden. Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind Bericht, Hausarbeit, Präsentation, Klausur, berufspraktische Übung, Portfolio, Entwurf, Referat, mündliche Prüfung sowie die Bachelorarbeit. Die Angaben des Modulhandbuches weisen zudem die i. d. R. veranschlagte Dauer bzw. den Umfang der jeweiligen Prüfungen aus.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt liegt im Studiengang eine ausgesprochene Prüfungsdiversität vor. Die Prüfungen sind modulbezogen und an sich kompetenzorientiert. Durch die variable Auswahl aus einer Vielzahl von Prüfungsformen für jedes Modul besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass von

---

<sup>6</sup> <https://service.it.hs-hannover.de/de/willkommen/>, Stand: 01.02.2022

verschiedenen Lehrenden jeweils für jedes Modul die gleiche Prüfungsform gewählt wird und damit die zu begrüßende Prüfungsdiversität verloren geht. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher die Reduzierung der für jedes Modul möglichen Prüfungsformen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anzahl an möglichen Prüfungsformen je Modul sollte auf zwei bis maximal drei Prüfungsformen reduziert werden.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

§ 7 Abs. 17 ATPO regelt zur Festlegung der Prüfungszeiten: *„Der Prüfungsausschuss legt jedes Semester die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.“* *„Die Prüfungstermine mit Angaben zu Datum, Zeit und Ort werden zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung öffentlich bekanntgegeben“* (Selbstbericht, S. 21). Neben den regulären Prüfungen finden auch die Wiederholungsprüfungen im festgelegten Zeitraum statt. Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, wobei die Module i. d. R. einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten haben (vgl. Anlage B1, B2 BTPO). Die Planung der Lehrveranstaltung wird mit Hilfe eines Planungstools gestaltet, wobei auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen geachtet wird. Die Stundenpläne werden den Studierenden vier bis sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn mittels Stud.IP zur Verfügung gestellt (vgl. Selbstbericht, S. 22). Der Anlage zum Lehrbericht 2020 der Lehreinheit Kommunikation ist zu entnehmen, dass die Absolvent\*innen die zeitliche Koordination der Lehrveranstaltungen sowie das System und die Organisation der Prüfungen als gut bewerten (vgl. ebd., S. 69). Die Studierenden berichteten in den Gesprächen jedoch, dass der Erwerb weiterer Sprachkompetenzen durch sich überschneidende Angebote oft nicht möglich sei. Die Hochschule Hannover gibt hierzu im Selbstbericht die Auskunft: *„An einem unterrichtsfreien Nachmittag in der Woche besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Angebote*

*anderer Einrichtungen zu belegen“* (ebd., S. 22). Es handelt sich dabei um Dienstagnachmittag, an welchem auch alle Gremientermine stattfinden<sup>7</sup>.

Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen wird die Angemessenheit von Prüfung und Arbeitsaufwand durch die Aussagen *„Der Umfang der Lerninhalte stand in einem angemessenen Verhältnis zu den Credit Points.“* und *„Die Leistungs- und Prüfungsanforderungen waren transparent.“* erfasst (vgl. Muster Evaluationsbogen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist durch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die rechtzeitige Kommunikation der Planung des Studienbetriebes sichergestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation sind den Regelungen gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO entsprechend adäquat. Es erfolgt eine Erhebung von Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Auf Grund des Inkrafttretens der aktuellen Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule Hannover (im Folgenden: ODSL) in Verbindung mit dem vorliegenden Evaluationsbogen (siehe Anlage A10) im November 2021 liegen bisher keine Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation vor. Die statistischen Angaben des Studienganges zur Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)" legen offen, dass es im derzeitigen Akkreditierungszeitraum nur wenige Absolvent\*innen in Regelstudienzeit gibt. Die Studierenden schilderten in dem geführten Gespräch, dass ein Grund für diese Situation der Umstand sein könnte, dass die Aufnahme eines sich anschließenden Masterstudienganges zum Wintersemester erfolgt und damit die Studierenden das Studium um ein Semester ausdehnen, um ein Leersemester zu vermeiden. Der Workload wurde durch die Studierenden als sehr hoch, aber machbar beschrieben. Die Lehrenden des Studienganges gaben an, dass Studierende oft Probleme mit der Verantwortlichkeit für das eigene Lernen und ihrer Selbstmotivation haben. Hier könnten studienbegleitende Angebote die Studierenden unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Es besteht kein besonderer Profilspruch im Sinne des § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

---

<sup>7</sup> [https://f3.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Forms/Fakultaet\\_III/Gremien/Gremienplan-Fak.III\\_SoSe\\_2022\\_und\\_WiSe\\_2022\\_2023.pdf](https://f3.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Forms/Fakultaet_III/Gremien/Gremienplan-Fak.III_SoSe_2022_und_WiSe_2022_2023.pdf), Stand: 04.02.2022

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Das Personalhandbuch des Studienganges (siehe Anlage A7) gibt Auskunft über die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden.

Neben der Forschungstätigkeit bestehen auch diverse Kooperationen mit der Berufspraxis, welche zu einer kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltungen beitragen. Projekte und praktische Übungen spielen eine wichtige Rolle innerhalb des Studiengangs. Im Rahmen eines Praxisprojektes wurden u. a. ein Dialog mit Branchenvertreter\*innen durchgeführt. Zudem finden auch branchenspezifische, praxisrelevante Standards Berücksichtigung, wie die „Meeting and Business Event Competency Standards“ (MBECS) des internationalen Branchenverband MPI (Meeting Professionals International), das EM-BOK Model (Event Management Body of Knowledge) sowie die Rahmenlehrpläne der KMK für die Ausbildung zum/r Veranstaltungskaufmann/-kauffrau (Selbstbericht, S. 23-24).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Lehrenden verfügen über aktuelle Publikationen und haben in den Gesprächen der virtuellen Begutachtung dargelegt, dass ein enger Austausch mit regionalen sowie auch internationalen Kooperationspartner\*innen in Praxis und Wissenschaft besteht. Des Weiteren zeigten die Lehrenden in den Gesprächen eine hohe Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung. Das Engagement der Lehrenden wird von den Gutachterinnen und Gutachtern gelobt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Es handelt sich nicht um ein Lehramtsstudium. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### Sachstand

Die Hochschule Hannover hat eine Evaluationsordnung vorgelegt, welche regelhaft durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluationen vorsieht (vgl. § 4 Abs. 1 Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule Hannover (im Folgenden: ODSL). Der Musterfragebogen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zeigt, dass im Zuge der Evaluationen auch die Angemessenheit des studentischen Workloads einer Lehrveranstaltung erfasst wird. Die Studierenden gaben an, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen entsprechend durchgeführt werden, jedoch nicht jede, sondern nur die wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen evaluiert werden. § 4 Abs. 1 ODSL sieht jedoch vor, dass alle Lehrveranstaltungen mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden. Die Erhebung ist so zu planen, dass auch die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden möglich ist (vgl. § 5 Abs. 5 ebd.). Die Studierenden werden jeweils durch die Lehrenden über die Ergebnisse der Erhebung informiert (vgl. § 7 Abs. 4 ebd.). Neben den Lehrenden erhalten auch die Studiendekan\*innen Zugang zu den Ergebnissen der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen (vgl. § 7 Abs. 2 ebd.). *„Die Lehrenden berücksichtigen die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation zur Weiterentwicklung ihres Lehrangebots“* (§ 7 Abs. 4 ebd.).

Zudem ist aus der Anlage zum Lehrbericht 2020 der Lehrereinheit Kommunikation ersichtlich, dass Befragungen der Absolvent\*innen durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend veröffentlicht werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen die Angemessenheit des studentischen Workloads erfassen sowie diese regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. Zudem ist zu begrüßen, dass Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt und die Ergebnisse im Lehrbericht abgebildet werden. Wie bereits in Kapitel 2.2.2.6 erwähnt, zeigen die statistischen Angaben des Studiengangs zur Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)", dass es im derzeitigen Akkreditierungszeitraum nur wenige Absolvent\*innen in Regelstudienzeit gibt. Auf Grund der vorliegenden Statistik empfehlen die Gutachtenden, dass sowohl eine Erhebung der Gründe für Studienabbrüche als auch der Gründe für die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgen sollte. Auf dieser Grundlage könnten dann ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche (strukturelle) Hemmnisse zu beseitigen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen die Erhebung der Gründe für Studienabbrüche und die häufige Überschreitung der Regelstudienzeit. Auf dieser Grundlage sollten ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche (strukturelle) Hemmnisse zu beseitigen.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Der Nachteilsausgleich ist im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verankert. *„Die Belange behinderter Studierender sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen“* (§ 7 Abs. 18 ATPO). Für die Glaubhaftmachung der Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich (vgl. ebd.). Die genannte Richtlinie findet sich als Dokument<sup>8</sup> auf der Website der zuständigen Beratungsstelle und definiert den betroffenen Personenkreis wie folgt:

*„(1) Studierende der Hochschule Hannover können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (schwerwiegende chronische Erkrankung).*

*(2) Menschen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“* (§ 2 Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich)

Außerdem sind chronisch Kranke berechtigt einen Nachteilsausgleich zu erhalten, sofern Sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurden und entweder eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3, ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% vorliegt oder eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 3 ebd.).

*„Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung erhalten im Ressort Servicebüro Beeinträchtigung und Studium individuelle Unterstützung z.B. bei der Antragstellung im Härtefall für die Zulassung zum Studium, Beratung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsangelegenheiten sowie bei der Anschaffung und dem Verleih von Hilfsmitteln. Eine im Februar 2020 verkündete Inklusionsvereinbarung soll die Teilhabe von Menschen mit*

---

<sup>8</sup> [https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Organisation/Studierendenverwaltung/SBS/RTNA.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Organisation/Studierendenverwaltung/SBS/RTNA.pdf), Stand: 02.02.2022

*Beeinträchtigungen am Arbeitsleben der Hochschule Hannover fördern und verbessern. Darüber hinaus vermittelt das Servicebüro Kontakte zu einschlägigen internen und externen Personen und Institutionen (Behindertenverbände, Integrationsamt usw.) und bietet eine studienbegleitende Beratung und Unterstützung an. Eine Beratung oder Unterstützung von Studierenden für Studierende ist beim »AStA Referat Teilhabe und Soziales« möglich“ (Beratungsangebote für Studierende und Lehrende).*

Die Hochschule Hannover verfügt außerdem über einen Gleichstellungsplan<sup>9</sup>. *„Ausgangs- und Anlaufpunkt für gleichstellungspolitische Fragen und Maßnahmen ist das Team Gleichstellung, das von der vom Senat gewählten Gleichstellungsbeauftragten geleitet wird. In den Fakultäten sind Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt“* (Konzept der Fakultät III zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengerechtigkeit, S. 1). Zu den Themen des Teams Gleichstellung gehören z. B. das Niedersachsen-Technikum, Karriereweg Professorin an Fachhochschulen (Projekt der Iakog Niedersachsen), das Projekt PROfessur, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt und Neustart MINT<sup>10</sup>.

Im Studiengang Veranstaltungsmanagement herrschte bis zum Sommersemester 2020 bezogen auf die geschlechtliche Verteilung ein Überhang an weiblichen Studierenden (vgl. Anlage zum Lehrbericht 2020 der Lehrinheit Kommunikation, S. 30). Die Erfassung der Studierenden nach Geschlecht bestätigt dies mit einem Anteil der weiblichen Studienanfängerinnen von über 65 % (siehe Anlage A13).

*„Die Hochschule Hannover wurde für die Jahre 2020-2023 vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft mit dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ zertifiziert“* (Selbstbericht, S. 26).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf den Nachteilsausgleich sowie die Geschlechtergerechtigkeit verfügt die Hochschule Hannover über verbindlich verankerte Regelungen. Der Nachteilsausgleich ist in seiner Formulierung explizit auf chronisch kranke oder physisch/psychisch benachteiligte Studierende begrenzt. Er findet somit keine Anwendung auf Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende, die Familienangehörige pflegen oder aber Kinder zu betreuen haben. Die Geschlechterverteilung zeigt einen höheren Anteil weiblicher Studierender, wobei dies aus Sicht der Gutachtenden nicht untypisch ist. Es ist zu begrüßen, dass die Absolvent\*innenquoten keine geschlechterspezifische Abweichung von der Verteilung der Eingangskohorten aufweisen. Hinweise auf eine geschlechterspezifische Benachteiligung liegen demnach nicht vor.

---

<sup>9</sup> [https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Organisation/Gleichstellung/Doku/GSP\\_9.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Organisation/Gleichstellung/Doku/GSP_9.pdf), Stand: 02.02.2022

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/gleichstellung/>, Stand: 02.02.2022

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Es liegt keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Es liegen keine hochschulischen Kooperationen im Sinne des § 20 Nds. StudAkkVO vor. Deshalb ist das Kriterium nicht einschlägig.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da die Hochschule Hannover keine Berufsakademie ist.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche zwischen den Gutachtenden und den Hochschulvertreter\*innen am 8. Dezember 2021 mittels eines Videokonferenzsystems geführt werden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Thomas Bauer, BWL - Messe-, Kongress- und Eventmanagement, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Prof. Dr. Prof. Dr. Oliver Lohmar, Sport- und Eventmanagement, Hochschule Macromedia

b) Vertreterin der Berufspraxis

Ilona Jarabek, Geschäftsführerin Musik- und Kongresshalle Lübeck

c) Studierende

Lucia Maurer, International Business (B.A.) mit Schwerpunkt Eventmanagement, Hochschule Fresenius

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbe- zogene Ko- horten	Studienanfänger- Innen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ o- der schneller mit Studien- beginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Se- mester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Se- mester mit Stu- dienbeginn in Se- mester X		
	insge- samt	davon Frauen	insge- samt	davon Fraue n	Ab- schlu- s- quote in %	insge- samt	davon Fraue n	Ab- schlu- s- quote in %	ins- ge- samt	da- von Frau en	Ab- schlu- s- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 <sup>1)</sup>											
WS 2020/2021	43	30			0%			0%			0,00 %
SS 2020											
WS 2019/2020	39	35			0%			0%			0,00 %
SS 2019											
WS 2018/2019	41	27			0%			0%			0,00 %
SS 2018											
WS 2017/2018	41	32			0%	6	4	15%	19	15	46,34 %
SS 2017											
WS 2016/2017	42	29			0%	5	3	12%	24	20	57,14 %
SS 2016											
WS 2015/2016	36	30	2	1	6%	6	5	17%	16	14	44,44 %
SS 2015											
WS 2014/2015											
SS 2014											
WS 2013/2014	12	8			0%	4	3	33%	5	4	41,67 %
<b>Insgesamt</b>	<b>254</b>	<b>191</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1%</b>	<b>21</b>	<b>15</b>	<b>8%</b>	<b>64</b>	<b>53</b>	<b>25,20 %</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Anmerkung: Keine Einschreibungen ins 1. Fachsemester im WS 2014/15.

## Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>	2	7			
WS 2019/2020	1	8	2		
SS 2019	1	3			
WS 2018/2019		2			
SS 2018		3			
WS 2017/2018		1			
SS 2017		4			
WS 2016/2017		4	1		
SS 2016	1	6			
WS 2015/2016		2			
SS 2015		4			
WS 2014/2015	1	9			
SS 2014		2	1		
WS 2013/2014	3	9			
<b>Insgesamt</b>	9	64	4		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>			6	3	9
WS 2019/2020				11	11
SS 2019			4		4
WS 2018/2019		2			2
SS 2018				3	3
WS 2017/2018				1	1
SS 2017			3	1	4
WS 2016/2017		1		4	5
SS 2016			6	1	7
WS 2015/2016				2	2
SS 2015			4		4
WS 2014/2015		9		1	10
SS 2014			1	2	3
WS 2013/2014		12			12

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	08.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.12.2021
Erstakkreditiert: Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 29.09.2015 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen wurde die räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenbasis begutachtet.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)